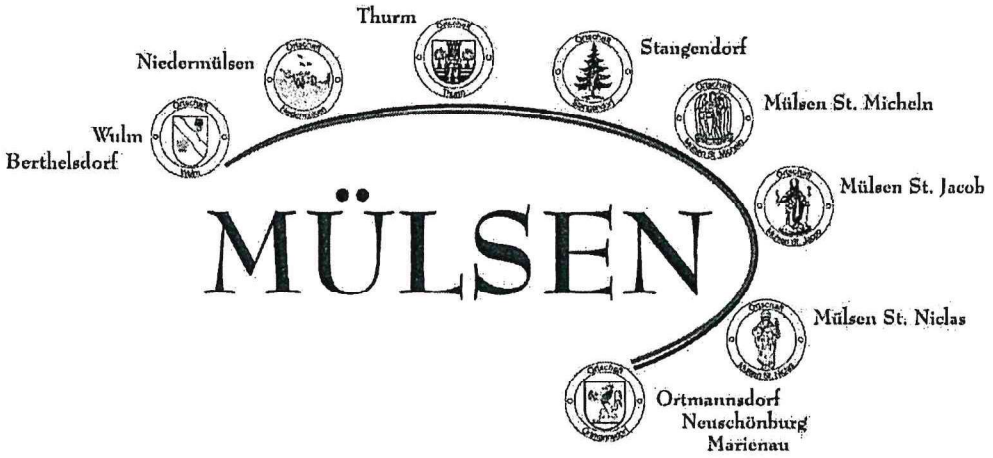

Richtlinie zur Förderung gemeinnütziger Vereine in der Gemeinde Mülsen

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Empfänger, Förderfähigkeit Seite 2

2. Gegenstand der Förderung Seite 3

2.1. institutionelle Förderung

2.1.1. Sockelbetrag Seite 3
2.1.2. Geförderte Bereitstellung von Sporthallen, Mehrzweckräumen und anderen kommunalen Räumlichkeiten Seite 4
2.1.3. Bereitstellung von Sportstätten und Flächen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten, einschließlich des Freibades Seite 4
2.1.4. Unterstützung des laufenden Betriebes von Zweigarbeiten eines Vereins Seite 4

2.2. Projektförderung

2.2.1. Förderung der Durchführung gemeindlich-kultureller Veranstaltungen zur Belebung des Kultur- und Vereinslebens und Pflege der Tradition Seite 4
2.2.2. Förderung der Durchführung von Projekten in einem zeitlich definierten Rahmen Seite 5
2.2.3. Förderung der Anschaffung und Instandhaltung von Ausrüstungs-gegenständen Seite 5
2.2.4. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen Seite 5
2.2.5. Unterstützung bei Baumaßnahmen Seite 5
2.2.6. Maßnahmen spezialgesetzlicher Förderprogramme, wie bspw. die investive Sportförderung Seite 6

2.3. sonstige Förderungen

2.3.1. Ehrengaben und Jubiläumszuwendungen Seite 6
2.3.2. Zuschuss bei Neugründung eines Vereins Seite 6

3. Antragserfordernis, Fördermodalitäten Seite 7

4. Inkrafttreten Seite 8

Präambel

In einem ländlichen Gemeinwesen wie Mülsen bietet die Betätigung in Vereinen und Organisationen Möglichkeiten zur sinnerfüllten Gestaltung der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Menschen. Vielfältige Vereine und ihr Wirken vor Ort gewährleisten zudem ein gutes Stück Lebensqualität und erfüllen insoweit kulturelle, allgemeinbildende, sportliche und soziale Aufgaben oder fördern die Tradition, Heimatpflege und das Brauchtum in der Gemeinde.

Die sehr vielseitigen Aktivitäten tragen wesentlich dazu bei, einen harmonischen und attraktiven Lebensraum für die Einwohner zu schaffen.

Hierin begründet fördert und unterstützt die Gemeinde Mülsen die Vereinsarbeit, insbesondere auch die Kinder- und Jugendarbeit, die breitensportliche Betätigung und das Engagement zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Brauchtumspflege und Tradition und misst damit der Kultur- und Vereinsarbeit im Bereich der freiwilligen Aufgaben der Kommune einen entsprechenden Stellenwert bei.

Es ist das Ziel, ehrenamtliche Initiativen für das öffentliche Wohl in den Vereinen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Erhalt und zur Fortentwicklung des vielseitigen Angebotes zu leisten.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Mittel.

Die ortsteilbezogenen Budgets sowie die insgesamt für die Kultur- und Vereinsarbeit eingesetzten Mittel sollen mindestens in der derzeit berücksichtigten Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Empfänger, Förderfähigkeit

Es können ortsansässige Vereine und Gruppen gefördert werden, die

- ihren Sitz (ortsteilbezogen) in der Gemeinde Mülsen haben und/oder der Gemeinde Mülsen im Wirkungskreis zugeordnet werden,
- in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen sind und
- ihre Gemeinnützigkeit durch einen aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachweisen können.

In **besonders begründeten Fällen** können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

Der antragstellende Verein sollte sich angemessen am kulturellen Leben der Gemeinde Mülsen beteiligen, zum Beispiel durch Ausrichten und Mitgestalten öffentlicher Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, aktive Nachwuchsarbeit. Der Gemeinschaftssinn sowie das soziale und ehrenamtliche Engagement sollen nachhaltig erhalten und gefördert werden. Der Verein sollte auch allen Bevölkerungsschichten offenstehen.

Es sollen angemessene Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine mit politischer, gewerblicher oder privater Zielstellung. Ebenso sind in der Regel Zwecke von Fördervereinen ausgenommen, die die Gemeinde Mülsen in eigener Trägerschaft oder aus einer gesetzlichen Verpflichtung heraus finanziert.

Vereine, die keine Mitgliedszahlen gemäß Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie melden, verlieren für das der Meldung folgende Jahr ihre Förderfähigkeit. Außerdem können diese Zahlen nicht für die Budgetbildung der jeweiligen Ortschaft herangezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit dem Haushalt die Höhe der Mittel, die im kommenden Jahr für laufende und investive Vereinsförderung sowie die kulturelle Arbeit bereitgestellt werden.

Dabei besteht das Ziel, das Niveau der Vereins- und Kulturförderung grundsätzlich beizubehalten und zu befördern.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen der Gemeinde Mülsen können als **institutionelle Förderung**, als **Projektförderung** oder als **sonstige Förderung** gewährt werden.

2. 1. Institutionelle Förderung:

Als institutionelle Förderung ist die Unterstützung des laufenden Betriebes der Vereinsarbeit generell oder einzelner Zweige eines Vereins zu verstehen.

2.1.1. Sockelbetrag:

Gleichermaßen für alle förderfähigen Vereine gemäß Ziffer 1 wird jährlich ein Sockelbetrag auf Basis der Anzahl der Vereinsmitglieder und ein Zuschlag für die Anzahl jugendlicher Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bereitgestellt.

Er beläuft sich bei einer Mitgliederzahl von

1 bis 10 Mitglieder auf	50,00 €
11 bis 50 Mitgliedern auf	100,00 €
51 bis 100 Mitgliedern auf	150,00 €
101 bis 200 Mitgliedern auf	200,00 €
ab 201 Mitgliedern auf	250,00 €

Die Zahlung auf das Vereinskonto erfolgt jeweils bis zum 01.02. des laufenden Jahres. Grundlage dafür sind die Meldungen der Vereinsvorsitzenden über die Zahl der Vereinsmitglieder zum Stichtag 30.06. des Vorjahres, welche jeweils bis zum 31.07. des Vorjahres in der Gemeinde eingegangen sein müssen.
Für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhält der Verein einen zusätzlichen Zuschuss von jeweils 5,00 € je Mitglied.

2.1.2. Geförderte Bereitstellung von Sporthallen, Mehrzweckräumen und anderen kommunalen Räumlichkeiten:

Die Gemeinde kann den Vereinen auf schriftlichen Antrag Sporthallen, Mehrzweckräume und sonstige Räumlichkeiten gemäß der jeweils gültigen Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Mülsen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung stellen.

Einen besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Förderung des Breitensports ein.

2.1.3. Geförderte Bereitstellung von Sportstätten und Flächen zur Ausübung sportlicher Aktivitäten, einschließlich des Freibades:

Die Gemeinde stellt den Vereinen Sportstätten und sonstige Flächen im Rahmen vorhandener Kapazitäten mittelfristig zur eigenverantwortlichen, zweckgebundenen Nutzung zur Verfügung. Die Gemeinde Mülsen kann den Vereinen einen finanziellen pauschalierten Zuschuss zur anteiligen Deckung anfallender Betriebskosten für die Nutzung der überlassenen Sportanlage gewähren.

Damit sollen sportliche Aktivitäten, insbesondere der Breitensport in seiner Vielfalt und als Bestandteil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden.

2.1.4. Unterstützung des laufenden Betriebes von Zweigarbeiten eines Vereins

In besonders begründeten Fällen kann der Betrieb einer Zweigarbeit eines Vereins, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden.

2.2. Projektförderung

Als Projektförderung sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben zu verstehen.

2.2.1. Förderung der Durchführung gemeindlich-kultureller Veranstaltungen zur Belebung des Kultur- und Vereinslebens und Pflege der Tradition:

Zur Durchführung und Organisation von Festen und Veranstaltungen wie z.B. Ortschaftsjubiläen, Vereinsjubiläen usw. oder im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege, die insbesondere das öffentliche Kulturleben bereichern, können Vereine unterstützt werden.

2.2.2. Förderung der Durchführung von Projekten in einem zeitlich definierten Rahmen:

Projektarbeiten von Vereinen, insbesondere dann, wenn die Projektarbeit die Förderung von Kindern- und Jugendlichen zum Inhalt hat oder öffentlichkeitswirksam zur Bereicherung des kulturellen und sozialen Angebotes im Ort dient, können gefördert werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Sommer- und Probenlager für Kinder und Jugendliche, Bildungsangebote, Ausstellungen, Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung u.ä.

2.2.3. Förderung der Anschaffung und Instandhaltung von Ausrüstungsgegenständen

Die Förderung kann betragen:

bei einem Auftragswert von mehr als 500 € bis 1.000 € bis max. 30 %,
bei einem Auftragswert von mehr als 1.000 € bis 5.000 € bis maximal 25 %,
darüber hinaus bis max. 10 %.

Im begründeten Ausnahmefall kann eine abweichende Einzelfallregelung getroffen werden.

2.2.4. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen

Hierunter zählen z.B. die Herstellung von Büchern und Broschüren, Veröffentlichungen, vereinstypische Trachten und Fahnen, Postkarten, DVD's, Werbematerial und Flyer und insbesondere auch Mitgliederwerbung.

2.2.5. Unterstützung bei Baumaßnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten der Vereine in Abgrenzung zu Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2.6. unterstützen.

2.2.6. Maßnahmen spezialgesetzlicher Förderprogramme, wie bspw. die investive Sportförderung

Situativ ist die Gemeinde bestrebt, Förderthemen des Landes Sachsen oder des Bundes aufzugreifen, um diese Bereiche je nach der angebotenen Förderung zu stärken.

2.3. Sonstige Förderungen

2.3.1. Ehrengaben und Jubiläumszuwendungen

Die Vereine erhalten **auf Antrag** zum 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen Bestehen, sodann nach jeweils weiteren 25 Jahren, Jubiläumszuwendungen.

10 Jahre des Bestehens	100,00 €
25 Jahre des Bestehens	150,00 €
50 Jahre des Bestehens	200,00 €
75 Jahre des Bestehens	250,00 €
100 Jahre des Bestehens	300,00 €
125 Jahre des Bestehens	350,00 €
150 Jahre des Bestehens	400,00 €

Diese Regelung gilt für alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Mülsen. Des Weiteren können bei rechtzeitiger Antragstellung Ehrengaben und Ehrenpreise zu besonderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

2.3.2. Zuschuss bei Neugründung eines Vereins

Die Neugründung von gemeinnützigen Vereinen kann mit einem Betrag von 150,00 € unterstützt werden.
Anträge sind schriftlich unter Beifügung der Gründungsniederschrift spätestens 2 Monate nach Vereinseintragung zu stellen.

3. Antragstellung, Fördermodalitäten:

Anträge auf Unterstützung gemäß Ziffer 2.1. und 2.2. müssen schriftlich und mit ausreichender Begründung an die Gemeinde gerichtet werden.
Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan (Anlage 2) für die geplante Fördermaßnahme beizulegen, welche die Gesamtfinanzierung beschreibt.
Es sind neben der beantragten Summe die veranschlagten Eigenmittel und Drittmittel auszuweisen.

Ausgenommen vom qualifizierten Antragserfordernis ist der Abruf der Sockelbeträge gemäß Ziffer 2.1.1. Hierfür genügt die Meldung der Mitgliedszahlen bis 30.07. des Vorjahres wie beschrieben.

Ausgenommen ist ebenfalls die geförderte Bereitstellung von Räumlichkeiten gemäß Ziffer 2.1.2., welche auf der Grundlage der Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Räumlichkeiten erfolgt, hier genügt ein einfaches Anschreiben.

Bei der Planung und Vorbereitung von Fördermaßnahmen sind Fördermöglichkeiten durch Bund, Land, Dachverband, Spenden, Eigenmittel u.ä. voll auszuschöpfen, bevor kommunale Mittel zur Co-Finanzierung in Anspruch genommen werden.

Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde.

Soweit ortsteilübergreifendes Interesse besteht, können Mittel mehrerer Ortsteile gemeinsam oder über den eigenen Ortsteil hinaus in Mülsen eingesetzt werden.

Die Gesamtfinanzierung muss hierbei gesichert sein. Die Gemeinde haftet nicht für den Ausfall geplanter Drittmittel. **Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.**
Die Gemeinde kann die Förderung von der Bedürftigkeit des Vereins abhängig machen.

Die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung erfolgt prinzipiell schriftlich an den Antragsteller.

Bei Förderung reicht die Gemeinde eine Förderzusage aus oder schließt eine Fördervereinbarung mit dem Verein. Die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Bei Abweichungen kann es zu Rückforderungen kommen. Hierunter fallen auch die Modalitäten zur Abrechnung der Förderung gegenüber der Gemeinde.

Für Anträge gemäß Ziffer 2.3 genügt ein einfaches Anschreiben an die Gemeindeverwaltung unter Hinweis auf das Ereignis.

4. Inkrafttreten:

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 19.11.2018 außer Kraft.

Mülsen, den 12.07.2021

GEMEINDE MÜLSEN 1 Bürgermeister

Michael Franke
Bürgermeister

Anlagen: *1 / Merkblatt für Antragsteller*
2 / Finanzierungsplan